

## SREP

# Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA



# Einleitung

---

Durch die Leitlinie der EBA erhält der aufsichtliche Überprüfungs- und Evaluierungsprozess eine vollkommen neue Qualität

---

## Hintergrund

Nach Abschluss der Konsultationsphase, die bis zum 7. Oktober 2014 lief, hat die European Banking Authority (EBA) am 19. Dezember 2014 ihre Leitlinie für „gemeinsame Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Evaluierung“ (Supervisory Review and Evaluation Process; SREP) gemäß Art. 107 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU („CRD IV“) final veröffentlicht.<sup>1</sup> Die Anwendung der Guideline durch die nationalen Aufsichtsbehörden muss spätestens ab dem 1. Januar 2016 erfolgen.

Die Leitlinie richtet sich primär an die zuständigen Aufsichtsbehörden, d.h. sowohl die nationalen Aufsichtsbehörden als auch den Single Supervisory Mechanism (SSM). Dieser lässt bereits jetzt in seinem SREP-Ansatz die Komponenten der EBA Guideline erkennen. Aber auch für Banken ergibt sich konkreter Handlungsbedarf. Einerseits gilt es, sich auf das neue aufsichtliche Verfahren einzustellen, andererseits sind ggf. neue Verantwortlichkeiten und Berichtswege zu etablieren. Durch die Leitlinie erhält der aufsichtliche Blick auf die Anforderungen aus Säule II des Baseler Rahmenwerks innerhalb der EU eine gänzlich neue Qualität. In Deutschland finden sich vielfach Parallelen zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die neue Leitlinie gestaltet sich im Vergleich aber detaillierter und deutet an, dass die Aufsicht zukünftig ein noch stärkeres Gewicht auf eine quantitative Überwachung legen wird.

Die Leitlinie gibt einen ausführlichen Überblick darüber, anhand welcher Kriterien die Aufsicht die Gesamtrisikosituation der beaufsichtigten Institute zukünftig beurteilen wird. Insbesondere für die Institute, bei denen die Aufsichtshoheit auf die Europäische Zentralbank (EZB) übergehen wird, stellt sich zudem die Frage, in wie weit sich die Erwartungshaltung der EZB von der bisherigen der deutschen Aufsicht unterscheidet und welcher Handlungsbedarf hieraus zukünftig entsteht.

Auch wenn die Leitlinie von der EBA herausgegeben wurde und die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde weitere Konkretisierungen vornehmen muss, hat die EZB bestätigt, dass das EBA-Papier den angestrebten EZB-Aufsichtsansatz widerspiegelt. Die EZB selbst hat noch vor Übernahme der Aufsicht am 4. November 2014, einen „Leitfaden zum Aufsichtsansatz des Single Supervisory Mechanism (SSM)“ veröffentlicht.<sup>2</sup> Unter anderem hat die EZB hierzu bereits Datenerhebungen mit Hilfe der nationalen Aufsichts-

---

<sup>1</sup> <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-review-and-evaluation-srep-and-pillar-2/guidelines-for-common-procedures-and-methodologies-for-the-supervisory-review-and-evaluation-process-srep>

<sup>2</sup> Siehe: EZB (2014): Leitfaden zur Bankenaufsicht

behörden durchgeführt, die dazu dienen, Key Indicators zu entwickeln und zu kalibrieren.<sup>3</sup>

Darauf aufbauend hat die EZB hier schon eine weitere quartalsweise Datenerhebung, die sogenannte Short Term Exercise (STE), ins Leben gerufen. Der erste Report wird mit Stichtag 31. Dezember 2014 im April 2015 von den Banken abzugeben sein.

Hier bleibt jedoch abzuwarten, in wie weit sich die deutschen Anforderungen bezüglich der zukünftig einzureichenden Risikotragfähigkeitsmeldung, wie sie in der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) nunmehr festgeschrieben sind, in den europäischen Kontext einfügen.

Durch die Veröffentlichung der EBA-Leitlinie erhalten die Banken einen tieferen Einblick in die angestrebte Aufsichtspraxis, deren wesentlichen Eckpunkte auch die Systematisierung und Standardisierung von Ergebnissen sowie darauf aufbauende Peer-Group-Analysen sein werden. Infolge der hierfür notwendigen erhöhten Vergleichbarkeit könnte die Methodenfreiheit der Institute jedoch deutlich eingeschränkt werden. Nichtsdestotrotz steht die Leitlinie – wie bislang schon die MaRisk – im Lichte des Proportionalitätsgedankens, operationalisiert diesen aber zukünftig in Form fest vorgesehener Kategorien von Instituten. Vorgesehen ist eine abgestufte Einteilung der europäischen Bankhäuser in vier Kategorien, beginnend mit großen und systemrelevanten Instituten bis hin zu kleinen Instituten mit begrenzten inländischen Aktivitäten. Anhand der Kategorisierung wird die Frequenz der zukünftigen Prüfungen festgelegt und die Benchmarking Peer-Group bestimmt.

Auch im Hinblick auf die Punkte, denen die Aufsicht zukünftig besonderes Augenmerk widmen wird, bietet die Leitlinie zahlreiche Informationen. Dabei werden die Aufsichtsbehörden insbesondere die folgenden SREP-Elemente prüfen:

- Analyse des Geschäftsmodells
- Beurteilung der Internal Governance und des unternehmensweiten internen Kontrollsystems (IKS)
- Bewertung von Risikomanagementmethoden und Prozessen für Kapitalrisiken – insbesondere Kredit- und Kontrahenten-, Marktpreisrisiken sowie operationelle und Zinsrisiken im Bankbuch
- Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung
- Bewertung von Risikomanagementmethoden und Prozessen für Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken
- Beurteilung der Liquiditäts- und Refinanzierungssituation

Neben turnusmäßigen Prüfungen der SREP-Elemente will die Aufsicht auch eine vierteljährliche Überwachung von sogenannten Key Indicators für jedes der oben genannten SREP-Elemente durchführen. Die Ergebnisse der Prüfung und der Überwachung der einzelnen SREP-Elemente werden auf einer Skala von 1 (keine erkennbaren Risiken) bis 4 (hohes Risiko) zusammengefasst und in einem Gesamtergebnis (SREP-Score) über alle Komponenten hinweg konsolidiert. Die einzelnen Scores und der Gesamtscore werden maßgeblich für die etwaige Anordnung aufsichtlicher Maßnahmen sein.

---

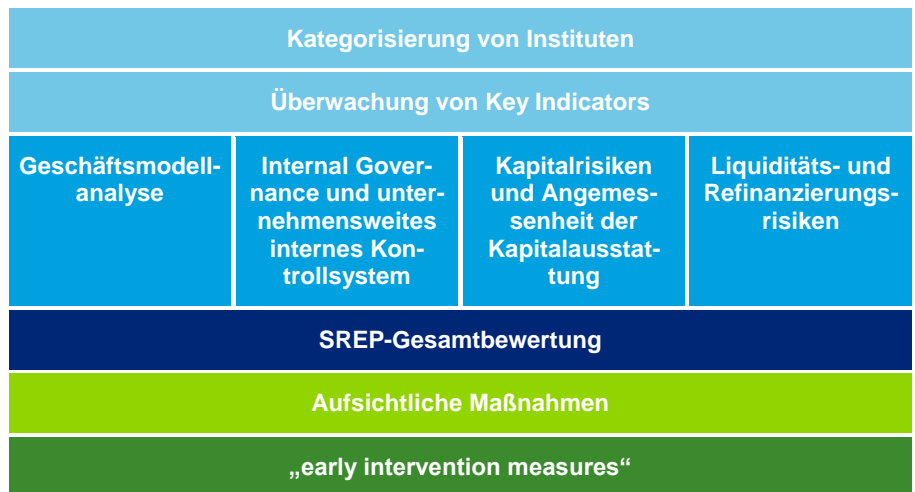
Die bislang gewährte Methodenfreiheit könnte deutlich eingeschränkt werden

---

<sup>3</sup> Siehe: EZB (2014): SSM-Quartalsbericht 2014/3, Seite 16.

**Der neue SREP betrachtet nicht nur die einzelnen Elemente der internen Risikosteuerung sondern auch deren Zusammenspiel**

Das vorliegende Papier der EBA lässt erahnen, dass sich die Erwartungshaltung der Aufsicht im Hinblick auf die relevanten Anforderungen fundamental ändern wird, wodurch sich Implikationen für die Institute in Deutschland wie auch in den anderen europäischen Ländern ergeben werden. Abbildung 1 gibt einen Überblick über den neuen SREP, dessen Komponenten im Nachfolgenden auch in ihrem Zusammenspiel untereinander näher erläutert werden. Zusammenfassend werden außerdem diejenigen Kriterien dargestellt, die zur Erlangung eines Scores von 1 – also dem besten Score – erfüllt sein müssen, um die Erwartungshaltung der Aufsicht zu verdeutlichen.



**Abbildung 1: Übersicht SREP-Elemente**

Quelle: EBA, „Guidelines for common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process under Article 107 (3) of Directive 2013/36/EU“

# Der neue SREP im Detail

## Kategorisierung von Instituten

Erster Schritt der Aufsicht wird – dem Grundsatz der Proportionalität folgend – die Zuordnung aller zu überwachenden Institute zu einer der vier nachfolgend dargestellten Kategorien sein. Die Kategorisierung der Institute ist dabei abhängig von deren Größe, Struktur und interner Organisation sowie der Art und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit.

Je nach Signifikanz des Instituts variiert auch die Häufigkeit der Überprüfung durch die Aufsicht

A. Kategorisierung des Instituts	Kategorie	Monitoring von KIs	Beurteilung der SREP-Elemente (mindestens)	Zusammenfassung SREP-Assessment	
	1	G-SIIs <sup>4</sup> , O-SIIs <sup>5</sup> , weitere durch NCA <sup>6</sup> als groß oder systemrelevant definierte Institute	Quartalsweise	Jährlich	Jährlich
	2	Große bis mittelgroße Institute, national oder international aktiv, mit diversen Geschäftseinheiten inklusive non-banking Aktivitäten. Nicht systemrelevante spezialisierte Institute mit signifikantem Marktanteil	Quartalsweise	alle 2 Jahre	Jährlich
	3	National tätige mittelgroße bis kleine Unternehmen ohne nennenswerte internationale Aktivitäten, hauptsächlich im Kreditgeschäft tätig. Spezialisierte Institute mit einem weniger signifikanten Marktanteil	Quartalsweise	alle 3 Jahre	Jährlich
	4	Alle weiteren kleinen und nicht komplexen Institute	Quartalsweise	alle 3 Jahre	Jährlich

Tabelle 1: Kategorisierung der Banken

Diese Kategorisierung von Instituten ist von großer Bedeutung für den SREP, da die Häufigkeit, Intensität und Granularität der Beurteilung der SREP-Elemente je nach Kategorie variieren. So hängen insbesondere auch der Ansatz und die Frequenz der Beaufsichtigung davon ab. Bei Instituten der Kategorie 1 und 2 sieht der SREP einen kontinuierlichen Dialog mit dem Management vor. In Kategorie 3 dagegen wird diesbezüglich ein risikoorientierter Ansatz verfolgt, in Kategorie 4 gar nur eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Geschäftsführung und dem Senior Management alle drei Jahre als Mindeststandard fixiert.

<sup>4</sup> Global systemically important institutions

<sup>5</sup> Other systemically important institutions

<sup>6</sup> National competent authorities

## Quartalsweises Reporting von Key Indicators für den SREP stellt eine neue Dimension in der Bankenaufsicht dar

### Überwachung der Key Indicators

Um Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Risikoprofils der Institute auch unterjährig zu überwachen, fordert die EBA die quartalsweise Überwachung finanzieller und nicht-finanzieller Key Indicators durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Diese Key Indicators müssen noch für jedes SREP-Element von der Aufsicht festgelegt werden. Welche Kennzahlen genau als Key Indicators dienen sollen, hat die EBA in der Leitlinie nicht festgelegt, es wurden lediglich Mindestgrößen umrissen. Demnach wird das Augenmerk der Aufsicht auf Finanz- und Risikoindikatoren liegen, die sich auf jene Risikoarten beziehen, die auch der SREP adressiert.

Daneben werden Kennzahlen der CRR und der CRD IV, Eigenmittelanforderungen, aber auch marktbasierende Kennzahlen wie die CDS-Spreads oder der Aktienkurs sowie etwaige im Rahmen von Sanierungsplänen des Instituts verwendete Indikatoren heranzuziehen sein.

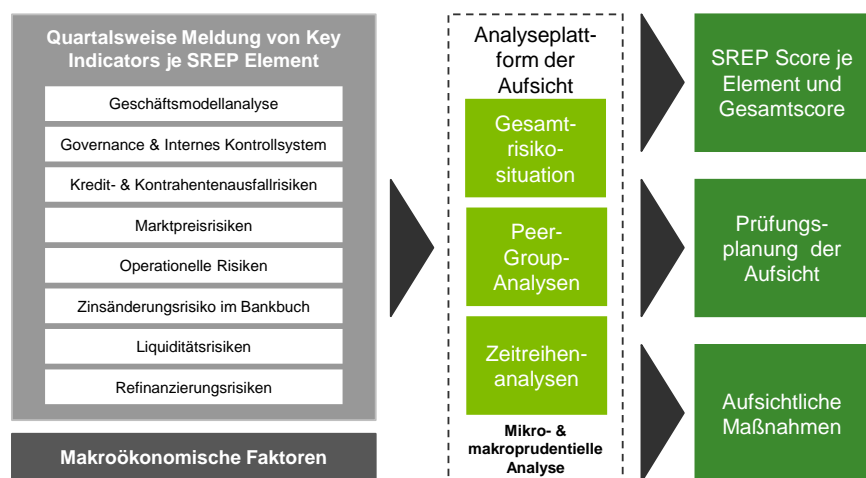


Abbildung 2: Key Indicator-Auswertungsdimensionen der Aufsicht

Die genaue Definition wird den zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen. Auch die Auswahl und Zusammenstellung der zu meldenden Kennzahlen wird sich an der Kategorisierung der Institute ausrichten. Auch wenn die Leitlinie erst ab 1. Januar 2016 anzuwenden ist, so hat die EZB schon jetzt mit der Short Term Exercise (STE) ein Datenabfrage gestartet, ähnlich einem Key Indicator Monitoring.

Von den Aufsichtsbehörden wird verlangt, geeignete Überwachungssysteme einzurichten, die wesentliche Abweichungen und Verschlechterungen der Indikatoren aufdecken sollen. Eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Key Indicators dürften auch die Peer-Groups und damit einhergehend der Vergleich der Institute untereinander spielen. Außerdem sieht die EBA vor, Schwellenwerte und darauf aufbauende Eskalationsprozesse zu definieren, um Ursachen wesentlicher Abweichungen zu analysieren.

Die durch die Key Indicators gewonnenen Informationen dienen als Input für die Beurteilung der nachfolgenden SREP-Elemente.

## Analyse des Geschäftsmodells

Die Analyse des Geschäftsmodells bildet eine wesentliche Grundlage für den gesamten Prüfungsprozess im Rahmen des SREP. In diesem Zusammenhang will die Aufsicht detaillierte Analysen der unterschiedlichsten Komponenten des Geschäftsmodells durchführen und dabei sowohl interne als auch externe Faktoren mit einbeziehen. Sie zielt primär auf die Beurteilung der Trag- und Überlebensfähigkeit des gegenwärtigen Geschäftsmodells sowie der Nachhaltigkeit der strategischen Planung des einzelnen Instituts ab.

Durch die Geschäftsmodellanalyse sollen Geschäfts- und strategische Risiken beurteilt werden. Sowohl Tragfähigkeit (1-Jahres-Horizont) als auch Nachhaltigkeit (3-Jahres-Horizont) werden an der Fähigkeit gemessen, akzeptable Rückflüsse zu generieren. Dabei unterstellt die EBA in Bezug auf die Tragfähigkeit einen Zeithorizont von zwölf Monaten, der Beurteilung der Nachhaltigkeit legt sie dagegen mindestens 36 Monate zugrunde.

Darüber hinaus soll die Geschäftsmodellanalyse die Identifikation von Hauptschwachstellen unterstützen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Institut ausüben. Bei der Analyse des Geschäftsmodells sollen nationale Aufsichtsbehörden zukünftig auf verschiedene quantitative sowie qualitative Informationsquellen zurückgreifen.

Auf Grundlage dieser Beurteilungen haben nationale Aufsichtsbehörden das Geschäftsmodell sowie die Strategie eines Instituts insgesamt auf der Skala von 1 bis 4 zu bewerten.

### Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) – Geschäftsmodellanalyse

- Beträchtliche und stabile Renditen mit einer akzeptablen Risikobereitschaft und Refinanzierungsstruktur
- Keine wesentlichen Anlage- oder Ertragskonzentrationen
- Starke Wettbewerbsposition
- Finanzprognosen auf Basis plausibler Planungsannahmen
- Angemessene strategische Planung auf Basis des gegenwärtigen Geschäftsmodells und Umsetzbarkeit

---

## Analyse der Trag- und Überlebens- fähigkeit des Geschäftsmodells

## Beurteilung der Internal Governance und des unternehmensweiten Kontrollsystems

Die Beurteilung der Internal Governance und des unternehmensweiten internen Kontrollsystems (IKS) soll sicherstellen, dass sowohl die Internal Governance als auch das IKS des Instituts – bezogen auf das Risikoprofil und das Geschäftsmodell sowie die Größe und Komplexität des Instituts – angemessen ausgestaltet sind und auch eingehalten werden. Diese Beurteilung umfasst u.a. die Bewertung des gesamten Internal Governance-Rahmenwerks eines Instituts, der Unternehmens- und Risikokultur, der Vergütungspolitik, des Risikomanagementrahmens sowie des IKS.

Die Vorgaben des SREP im Hinblick auf Internal Governance und IKS stützen sich insbesondere auf die einschlägigen EBA-Guidelines zum Thema Internal Governance, Vergütungsverfahren und Stresstests sowie weiterer Säule II-Anforderungen. Die Vorgaben richten sich am Leitbild eines angemessenen Governance- und Kontrollsystems aus.

Im Mittelpunkt stehen u.a. eine angemessene und transparente Unternehmensstruktur („fit for purpose“), die übergeordnete Unternehmenskultur in Bezug auf Governance und Risiko und die stringente Definition und Kommunikation von Risikotoleranz und -bereitschaft. Aber auch Themen wie die Vergütungspolitik, Sanierungspläne oder die Organisation und Funktionsweise des Managements erhalten ihre explizite Berücksichtigung in den aufsichtlichen Prüfungsplänen der Zukunft.

Nationale Aufsichtsbehörden sollen außerdem die Angemessenheit des Risikomanagementrahmens und Risikomanagementprozesses beurteilen. Dies schließt die Überprüfung der grundsätzlichen Risikobereitschaft, des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP)-Frameworks sowie Stress-Tests im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Effektivität und Verständlichkeit ein.

### Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) – Internal Governance und unternehmensweiter Kontrollrahmen

- Widerstandsfähige und transparente Organisationsstruktur mit klaren Zuständigkeiten sowie Trennung von Risikobereitschaft und Risikomanagement/Kontrollfunktionen
- Solide Unternehmenskultur
- Angemessene Zusammensetzung und Funktionsfähigkeit des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung
- Konsistenz der Vergütungspolitik mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen des Instituts
- Angemessenheit von Risk Management-Rahmen und Risk Management Prozessen, inklusive ICAAP, ILAAP, Stress Testing Framework, Kapital- und Liquiditätsplanung
- Angemessenheit des internen Kontrollrahmens und der internen Kontrollen
- Vollständigkeit und Plausibilität des Sanierungsplans



## Beurteilung von „Kapitalrisiken“

Um die Angemessenheit der Kapitalausstattung zu beurteilen, werden Risikomanagement und -steuerungssysteme für Kredit- und Kontrahentenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Zinsrisiken im Bankbuch einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Diese vier Risiken werden von der EBA als „Kapitalrisiken“ zusammengefasst. Dabei werden nicht nur verwendete Methoden und Modelle geprüft, sondern auch das diesbezügliche IKS und die prozessuale Umsetzung. Für jede dieser Risikoarten werden die SREP-Anforderungen einzeln spezifiziert und definiert.

Die bei der Beurteilung der einzelnen Risikoarten von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigenden Aspekte sind in Abbildung 3 dargestellt.

Kredit- und Kontrahentenausfallrisiken	Marktpreisrisiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung unterschiedlicher Risiken im Kreditportfolio, u.a.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditrisikokonzentration</li> <li>• Gegenparteiisiko</li> <li>• Erfüllungsrisiko</li> <li>• Länderrisiko</li> <li>• Kreditrisiko aus Verbriefungstransaktionen</li> <li>• Fremdwährungskreditrisiko</li> <li>• Spezialfinanzierungen</li> </ul> </li> <li>• Beurteilung der Qualität des Portfolios anhand folgender Kriterien               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Performing, forborne und non-performing Exposures</li> <li>• Migrationsraten</li> <li>• Sicherheiten, Recovery Rates, Sensitivitäten</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrachtet werden bilanzielle und außerbilanzielle Positionen im Bank- und Handelsbuch unter Berücksichtigung folgender Aspekte               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeines und besonderes Marktpreisrisiko</li> <li>• Positionsrisiko, Wechselkursrisiko-, Rohwarenrisiko und CVA-Risiko</li> </ul> </li> <li>• Im Bankbuch werden zusätzlich berücksichtigt               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Credit Spread-Risiken aus FV-Positionen</li> <li>• Aktienrisiken</li> </ul> </li> </ul>
Zinsrisiken im Bankbuch	Operationelle Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu berücksichtigende Risiken umfassen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Repricing Risk</li> <li>• Zinsstrukturkurvenrisiko</li> <li>• Basisrisiko (Hedging)</li> <li>• Optionsrisiko</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Operationelle Risiken sind über alle Geschäftszweige und Geschäfte des Instituts zu bewerten.</li> <li>• Inklusive Berücksichtigung von Reputationsrisiko, Modellrisiko, Conduct Risk und IT-Risiko zu betrachten.</li> </ul>

**Abbildung 3: Zu prüfende Risikoaspekte je Risikoart**

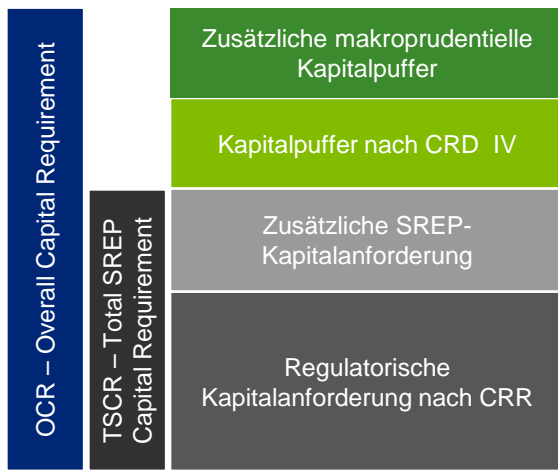
Auf der Skala von 1 bis 4 sind die Kredit- und Gegenparteirisiken, Marktpreisrisiken, operationellen Risiken und Zinsrisiken im Bankbuch jeweils einzeln zu bewerten. Für die zusammenfassende Gesamtbewertung werden dann u.a. folgende Kriterien angewendet.

Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) - Kapitalrisiken	Überlegungen für angemessene Unternehmensleitung und Kontrollen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Kredit- und Marktpreisrisiken und die Tragweite der operationellen Risiken implizieren kein/e wesentliche/s Risiko/Risikokonzentration und sind nicht komplex</li> <li>• Anteil der „foreborn Exposures und notleidenden Engagements am Gesamtportfolio ist unwesentlich</li> <li>• Höhe von Rückstellungen und Risikovorsorge sowie Höhe und Qualität von Garantien und Sicherheiten ist sehr hoch</li> <li>• Marktrisiken generieren keine volatilen Renditen</li> <li>• Unwesentliches oder rückgängiges Ausmaß erlittener Verluste aus operationellen Risiken</li> <li>• Sensitivität der P&amp;L sowie des Economic Value in Bezug auf Zinsänderungen ist nicht materiell</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsistenz zwischen Kredit-, Markt- oder operationeller Risikopolitik und -strategie und der übergreifenden Unternehmensstrategie und Risikobereitschaft</li> <li>• Widerstandfähige organisatorische Rahmenbedingungen</li> <li>• Angemessene Überwachung und Berichterstattung</li> <li>• Verlässlichkeit interner Schwellenwerte und des internen Kontrollrahmens</li> <li>• Übereinstimmung der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft mit den Schwellenwerten</li> </ul>

### SREP-Beurteilung der Kapitalausstattung

Im Rahmen des neuen SREP werden die Aufsichtsbehörden nach Überprüfung von Governance, IKS und Kapitalrisiken festlegen, ob ein zusätzlicher Kapitalaufschlag von einzelnen Banken eingehalten werden muss. Festgelegt werden sowohl die Qualität (Common Equity Tier 1, Additional Tier 1 oder Tier 2) als auch die Quantität des zusätzlich zu haltenden Kapitals. Der Kapitalaufschlag soll dazu dienen, unerwartete Verluste der nächsten zwölf Monate, Modellrisiken sowie das Risiko eines fehlerhaften IKS abzudecken. In die Überlegungen der Aufsicht sollen darüber hinaus aber auch Faktoren wie die Leverage Ratio des Instituts eingehen. Der Kapitalaufschlag soll dabei für alle wesentlichen Risikoarten unter Berücksichtigung der ICAAP/ILAAP Ergebnisse, Benchmarking-Betrachtungen und weiterer relevanter Faktoren festgelegt werden.

Durch den SREP können Banken zusätzliche Kapitalanforderungen auferlegt werden



Die Summe aus den regulatorischen Eigenmittelanforderungen der CRR und dem zusätzlichen Kapitalaufschlag des SREP ergeben dann das Total SREP Capital Requirement (TSCR). Das TSCR ist wiederum Bestandteil des Overall Capital Requirement (OCR), das sich aus den Anforderungen des TSCR, regulatorischen Kapitalpuffern und weiteren durch die Aufsicht vorgeschriebenen makroprudentiellen Kapitalanforderungen zusammensetzt.

**Abbildung 4: Übersicht Kapitalanforderungen**

Auf Basis der ersten Erfahrungen aus bereits durchgeführten Reviews im Rahmen des SSM ist davon auszugehen, dass die Aufsicht verstärkt Gebrauch von den zusätzlichen SREP-Kapitalanforderungen machen wird. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form sich das auf die nationale Aufsichtspraxis für jene Banken auswirken wird, die nicht der Aufsicht durch den SSM unterliegen

Grundlage für die Beurteilung der Aufsichtsbehörden soll eine Erfüllung sämtlicher Vorgaben im Rahmen eines Konjunkturzyklus sein. Auch Phasen einer signifikanten wirtschaftlichen Verschlechterung sollen somit nicht zu einer unangemessenen Kapitalausstattung führen. Zu diesem Zweck ist die Aufsicht gehalten, zukunftsgerichtete Stresstests mit einem angemessenen Zeithorizont vorzugeben, um die Kapitaladäquanz zu beurteilen. Auch die Kapitalausstattung wird anhand eines Scorings auf der Skala von 1 bis 4 beurteilt.

#### Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) – SREP-Kapitalbewertung

- Eigene finanzielle Mittel (aktuell und künftig erwartet) deutlich über OCR
- Die Durchführung von Stresstests offenbart keine erkennbaren Risiken im Hinblick auf die Auswirkungen eines ernsten ökonomischen Abschwungs auf die Eigenmittel
- Der freie Kapitalfluss zwischen Einheiten der Gruppe ist gegeben und alle Einheiten sind über die aufsichtlichen Anforderungen hinaus kapitalisiert
- Es liegt ein plausibler und glaubwürdiger Kapitalplan vor, der bei Bedarf effektiv sein dürfte
- Verschuldungsquote ist deutlich besser als die regulatorischen Mindestanforderungen und es gibt kein erkennbares Risiko einer übermäßigen Verschuldung

## Bewertung der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken

Im Rahmen der Bewertung von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sollen die individuellen Risiken, das Risikomanagement und die Kontrollen eines Instituts beurteilt werden. Dabei soll eine Beurteilung des Liquiditätsrisikos und des Refinanzierungsrisikos inklusive des damit verbundenen Risikomanagementrahmens erfolgen.

Bei der Beurteilung des Liquiditätsrisikos sollen zuständige Behörden das kurz- und mittelfristige Liquiditätsrisiko über ein angemessenes Set von Zeithorizonten (inklusive Intraday) dahingehend beurteilen, ob das Institut eine angemessene Liquiditätsreserve vorhält, um sowohl im Normalfall als auch in Stressfällen ausreichend liquide zu sein. Die Beurteilung des Refinanzierungsrisikos dient dagegen der Überprüfung, ob die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten mit einer Vielzahl von stabilen Refinanzierungsinstrumenten sowohl im Normalfall als auch in Stressfällen angemessen erfüllt werden können. Ebenfalls Gegenstand der aufsichtlichen Begutachtung werden die zugrunde liegenden Governance- und Risikomanagementkonzepte wie bspw. die Liquiditätsnotfall- und Refinanzierungskonzepte sein.

Auf Grundlage dieser Beurteilungen ist das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko auf der Skala von 1 bis 4 zu bewerten.

### Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) –

#### Liquiditätsrisiko

- Risiko aus Inkongruenzen ist nicht erkennbar (z.B. zwischen Laufzeiten, Währungen etc.)
- Höhe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers sind ausreichend und angemessen
- Andere Liquiditätsrisikotreiber (z.B. Reputationsrisiko, mangelnde Fähigkeit Liquidität innerhalb der Gruppe zu transferieren etc.) sind nicht wesentlich

#### Refinanzierungsrisiko

- Kein erkennbares Risiko aus dem Refinanzierungsprofil des Instituts und dessen Nachhaltigkeit
- Risiko aus der Refinanzierungsstabilität ist nicht wesentlich
- Andere Refinanzierungsrisikotreiber (z.B. Reputationsrisiko, Zugang zu Fundingmärkten, etc.) sind nicht wesentlich

### Überlegungen für angemessene Governance und Kontrollen

- Konsistenz zwischen der Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikopolitik bzw. -strategie und der übergreifenden Unternehmensstrategie und Risikobereitschaft
- Widerstandsfähige organisatorische Rahmenbedingungen
- Angemessene Messung, Überwachung und Berichterstattung
- Verlässlichkeit interner Schwellenwerte und des internen Kontrollrahmens
- Angemessene Schwellenwerte zur Reduzierung bzw. Limitierung des Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikos

## SREP-Liquiditätsbewertung

Mithilfe der SREP-Liquiditätsbewertung sollen nationale Aufsichtsbehörden ermitteln, ob die vorgehaltenen Liquiditätsreserven eines Instituts sowie die vorhandenen Kontrollmechanismen angemessen im Umfang bezogen auf die ermittelten Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken sind. Ferner ist seitens der Aufsicht zu prüfen, inwiefern geschäftsmodell-spezifische Besonderheiten eines Instituts und daraus resultierende Zusatzrisiken weitere Liquiditätsvorgaben erforderlich machen. Aufschluss darüber können bspw. die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts, die Höhe etwaiger zusätzlicher Liquiditätsreserven, das Refinanzierungsprofil sowie der ILAAP und Vereinbarungen, Grundsätze, Prozesse und Methoden für die Messung und das Management von Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken geben.

Diesen Beurteilungen folgend, wird auf der Skala von 1 bis 4 bewertet, ob vorhandene Liquiditätsressourcen eine verlässliche Deckung der Risiken sicherstellen, denen das Institut ausgesetzt ist bzw. sein könnte.

### Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) – SREP-Liquiditätsbewertung

- Zusätzliche Liquidität und Liquiditätspuffer des Instituts liegen deutlich über spezifischen aufsichtlichen quantitativen Vorgaben (aktuell sowie zukünftig erwartet)
- Zusammensetzung und Stabilität längerfristiger Refinanzierungen (> 1 Jahr) stellen kein erkennbares Risiko dar
- Freier Liquiditätsfluss zwischen Einheiten der Gruppe ist nicht erschwert oder alle Einheiten verfügen über zusätzliche Liquidität und Liquiditätspuffer über die aufsichtlichen Anforderungen hinaus
- Plausibler und glaubwürdiger Liquiditätsnotfallplan, der bei Bedarf Effektivitätspotenzial besitzt

## Gesamtbewertung und aufsichtliche Maßnahmen

Der SREP-Score verdichtet die Feststellungen und Bewertungen für jedes einzelne SREP-Element zu einer Gesamtbewertung des Instituts. Der SREP-Score stellt aber auch eine ganzheitliche Betrachtung der Institute dar, bei der die Wesentlichkeit der Mängel und Angemessenheit von Maßnahmen noch einmal reflektiert werden soll, bevor etwaige Maßnahmen angeordnet werden.

Bei der SREP-Gesamtbewertung sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere Folgendes beachten:

- Die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist bzw. sein könnte
- Die Wahrscheinlichkeit, dass Governance, Kontrolldefizite und/oder Geschäftsmodell oder -strategie des Instituts diese Risiken nicht angemessen reduzieren können
- Die Angemessenheit der eigenen finanziellen Mittel und Liquiditätsressourcen zur verlässlichen Risikodeckung
- Das Potential von positiver und negativer Interaktion zwischen den Elementen

**Der SREP Score soll eine ganzheitliche Betrachtung der Risikosituation eines jeden Unternehmens darstellen**

Auf Basis dieser Überlegungen haben nationale Aufsichtsbehörden die Lebensfähigkeit eines Instituts auf der Skala von 1 bis 4 oder F („failing or likely to fail“) zu bestimmen.

#### Kriterien für Score 1 („keine erkennbaren Risiken“) – SREP-Gesamtbewertung

- Geschäftsmodell und -strategie erregen keine Bedenken
- Internal Governance und unternehmensweites Kontrollsystem erregen keine Bedenken
- Kapital- und Liquiditätsrisiken zeigen kein erkennbares Risiko mit signifikantem Einfluss
- Zusammensetzung und Quantität eigener finanzieller Mittel erregen keine Bedenken
- Liquiditätsposition und Refinanzierungsprofil erregen keine Bedenken

Die Ergebnisse des SREP-Scores sollen zudem genutzt werden, zukünftige Überprüfungen zu planen und durchzuführen.

Bezüglich der anzuordnenden Maßnahmen können die zuständigen Behörden auf eine Vielzahl möglicher Handlungsoptionen zurückgreifen. Die möglichen Maßnahmen gliedern sich in Kapitalmaßnahmen, Liquiditätsmaßnahmen und sonstige aufsichtliche Maßnahmen. Dabei umfassen die Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen neben qualitativen insbesondere eine Erhöhung der Kapital- und Liquiditätsmindestanforderungen, während die sonstigen Maßnahmen Auflagen u.a. bezüglich Geschäftsmodellanpassungen und Risikokontrolle bzw. -steuerung beinhalten. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen können zuständige Behörden „early intervention measures“ anwenden.

# Implikationen

Die vorliegende Leitlinie der EBA gibt tiefe Einblicke in die angestrebte Aufsichtspraxis auf europäischer Ebene. Auch wenn es letzten Endes in der Verantwortung der zuständigen Aufsichtsbehörden liegt, die Vorgaben der EBA umzusetzen, so ist doch zu erwarten, dass sich die Praxis der Beaufsichtigung und damit einhergehend auch Sonderprüfungen zukünftig eng an der Guideline bewegen werden. Damit wird sich der ganzheitliche Ansatz der Bankenaufsicht fundamental ändern.

Von wesentlichem Interesse dürfte u.a. die explizite Ankündigung der **Peer-Group-Vergleiche** sein. Infolge der Verlagerung der Aufsicht auf die europäische Ebene erweitert sich der Kreis der zu vergleichenden Banken wie auch der angewendeten Methoden. Infolge dessen könnte für die Zukunft faktisch eine **Einengung der Methodenfreiheit** resultieren, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Auch aus der quartalsweisen Abfrage von Key Indicators, die teils unabhängig von sonstigen Meldevorschriften definiert werden können, werden sich für die beaufsichtigten Banken erhebliche Anforderungen ergeben. Im Hinblick auf noch zu definierende Kennzahlen dürften entsprechende Berichtswege derzeit noch nicht zur Verfügung stehen, mithin ist eine **entsprechende Infrastruktur zu schaffen**. In der Zukunft sind hierfür Prozesse zu implementieren. Gegebenenfalls können Synergien mit bestehenden internen und externen Berichterstattungsinstrumenten genutzt werden. Neben der reinen Überwachung sind – nicht zuletzt aus Eigeninteresse – etwaige Abweichungen der Key Indicators detailliert zu analysieren.

Es bleibt abzuwarten, ob durch den SREP eine Art umfassendes **Meldewesen für die interne Risikosteuerung** geschaffen wird, was zur Folge hätte, dass die Anforderungen an Überleitbarkeit und Verfügbarkeit der internen Berechnungen nun auch von externen Adressaten determiniert werden. Das würde für die Banken Anpassungen der Methoden sowie der damit verbundenen Prozesse und IT-Landschaften nach sich ziehen.

Damit einher geht nicht zuletzt die Notwendigkeit für Kreditinstitute, entsprechende Verantwortlichkeiten festzulegen und ggf. eine Stelle einzurichten, an der die notwendigen Informationen für die Aufsicht zusammenlaufen. Auf die deutschen Banken könnte zudem durch die Risikotragfähigkeitsmeldeanforderungen der FinaRisikoV eine doppelte Belastung zukommen.

Eine wesentliche Neuerung des SREP stellt darüber hinaus der **holistische Charakter** dar, der von einer umfassenden Geschäftsmodellanalyse über das IKS bis zu den einzelnen Risikoarten reicht. Gleichzeitig sieht der SREP eine wesentlich stärkere Verzahnung dieser Komponenten im Rahmen der aufsichtlichen Würdigung vor.

---

**Banken müssen sich auf eine neue Ära aufsichtlicher Prüfungen einstellen**

In der Leitlinie spiegelt sich zudem die zunehmende Integration verschiedener Themenkreise der Gesamtbanksteuerung wider. So basiert die Geschäftsmodellanalyse vorwiegend auf Finanzdaten, während zur Beurteilung der Risikosituation Meldewesen und Risikomanagement Hauptlieferanten sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist eine **regelkreisübergreifende und konsistente Datenbasis** unabdingbar. Auch wenn die genauen Key Indicators noch nicht festgelegt wurden, sollten diese Anforderungen in den laufenden bzw. noch aufzusetzenden BCBS #239-Projekten Berücksichtigung finden.

Der SREP erhält zudem durch die angestrebte Frequenz der Vor-Ort-Überprüfungen der einzelnen Elemente eine neue Dimension. Im Vergleich zur bisherigen Praxis ist hier eine höhere Intensität zu erwarten. Daher sollten sich Banken frühzeitig auf den zu erwartenden **konstanten Austausch mit der Aufsicht** einstellen und entsprechende Prozesse implementieren.

Die EBA-Leitlinie ist spätestens am dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Eine Einführung bereits im Laufe des Jahres 2015 für jene Institute, die seit November 2014 unter die EZB Aufsicht fallen, ist daher nicht ausgeschlossen. Zumindest muss aber mit weiteren Datenanforderungen im Hinblick auf die Erhebung und Kalibrierung der zukünftigen Key Indicators und deren zeitnahe IT-Umsetzung gerechnet werden.



# Ausgewählte Veröffentlichungen

**No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise**

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

**No. 41: Modernisierung Meldewesen**

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps**

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

**No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken**

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

**No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III**

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

**No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen**

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

**No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen**

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“**

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

**No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance**

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

**No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**

(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

**No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**

(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)

**No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**

(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)

**No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungskategorie: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“**

(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)

**No. 62: Fundamental review of the trading book: Überblick und Neuerungen**

(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)

**No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**

(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio und Anne Leonhardt)

## Deloitte Online Ressourcen

[www.iasplus.com](http://www.iasplus.com) / [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Deloitte FSI Assurance

Michael Cluse

Director

Tel: +49 (0)211 8772 2464

mcluse@deloitte.de

Wilhelm Wolfgarten

Partner

Tel: +49 (0)211 8772 2423

wwolfgarten@deloitte.de

Katrin Budy

Manager

Tel: +49 (0)69 75695 6070

kbudy@deloitte.de

Andreas Pelzer

Manager

Tel: +49 (0)211 8772 3832

apelzer@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.